

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. Juni 1864.

1. Budget für das Jahr 1864.

Nachdem die Bürgerschaft das ihr vorgelegte diesjährige Budget sowie die dazu gehörenden Berichte einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, erklärt sie sich im Nachstehenden darüber wie folgt:

Ordentliche oder gewöhnliche Einnahmen.

Zu Cap. I. Posten 22. »Von den Postanstalten« genehmigt die Bürgerschaft die Abschaffung des Bestellgeldes auf Kreuzbandsendungen und Zeitungen vom 1. Juli d. J. an und Posten 29 »Einnahme von Bremerhaven« die von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten beantragten Bedingungen nebst Tarif für die Benutzung der Sheers und des großen Krahns zu Bremerhaven.

Zu Cap. II. Posten 3. »Grund- und Erbesteuer vom Lande« erinnert die Bürgerschaft an den rückständigen Bericht wegen Bonitirung des Landgebietes.

Zu Cap. III. Posten 1. »Consumtionsabgabe« ist es der Bürgerschaft genehm, daß die Consumtionssteuer für Reepholz auf 36 Grote per Reep, für Rahmholz auf 18 Grote per Rahm, für Waizen auf 7 Thaler 56 Grote per Last oder auf 14 Grote per Scheffel ermäßigt werde.

Zu Posten 2 daselbst »Umsatzsteuer« ist sie mit der von der Deputation für die Consumtionsabgabe u. s. w. beantragten Interpretation des Gesetzes, die Umsatzsteuer betreffend, einverstanden.

Sie beauftragt ferner ihrerseits die berichtende Deputation mit Erledigung des derselben wegen Revision der Acciseordnung unter dem 1. October 1862 ertheilten Commissorii und genehmigt endlich, daß der §. 6 des Gesetzes, die Güterdeclaration für die Bremische Handelsstatistik betreffend, in der von dieser Deputation beantragten Weise (Gedr. Verh. pag. 196) abgeändert werde.

Zu Cap. VI. Posten 1 »Erwerbung des Bürgerrechts« hält die Bürgerschaft dafür, daß bei den Einrichtungen, welche in Betreff der Controle wegen des Bürgerrechts, beziehungsweise der Prolongation und Aufhebung desselben, sowie wegen der hier domicilirten Nichtbürger und Fremden bestehen, solche Verbesserungen sich empfehlen, welche eine übersichtliche Zusammenstellung des Materials und eine einheitlichere Behandlung und erleichtertere Handhabung desselben bezwecken, z. B. durch Anfertigung und Instandhaltung möglichst ausführlicher Einwohner- und Bürgerregister, welche zugleich von verschiedenen Behörden und bei der Erhebung von Schoss und anderen directen Steuern und Lasten benutzt werden könnten.

Die Bürgerschaft würde, falls der Senat mit ihr über diesen Gegenstand einverstanden sein sollte, dessen Mittheilungen mit etwa geeigneten Vorschlägen gern entgegensehen.

Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.

Zu Cap. VI. Posten 11 »Zuschuß für die Schulen des Landgebiets und der Hafenstädte« ersucht sie die Deputation für das Landschulwesen, baldmöglichst über die Reformen, welche in den Landschulen seit dem Bestehen der Deputation eingeführt sind, zu berichten. Auch empfiehlt sie ihrerseits derselben wenn thunlich sämtliche Schulen oder doch einen Theil derselben alljährlich zu inspiciiren.

Die Bürgerschaft wünscht ferner ad Cap. VIII. Posten 3 »Gassen-Erleuchtung« von der Deputation für die Gasanstalt einen Bericht und zwar vor Ablauf des Termins, bis zu welchem der bisherige Preis festgestellt ist, über eine Ermäßigung des Gaspreises für die öffentlichen Laternen.

Zu Cap. IX. Posten 1. »Bau- und Unterhaltungskosten der öffentlichen Gebäude«, hält die Bürgerschaft die im Specialbudget Nr. 77 IV. sub 3 beantragte Bewilligung von 350 Thalern für den Anbau am Consumtionshause im Werder für Rettungsapparate nicht für erforderlich. Auch ersucht sie die Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke darüber zu berichten, ob es nicht zu empfehlen sei, die ehemaligen Sperreinneherhäuser am Ansgarii-, Doven- und Stephanithore zu entfernen und setzt sie bis dahin die Bewilligung der im Specialbudget sub III. 4 veranschlagten Kosten ad 174 Thaler und sub VIII. 4 und 5 veranschlagten Kosten ad 548 Thaler aus.

Bei Cap. IX. Posten 4 »Unterhaltungskosten der öffentlichen Spaziergänge« spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, daß die Walldeputation beauftragt werde, besondere Wächter anzustellen zum wirksameren Schutze der Wallanlagen gegen Beschädigung, auch die etwa dafür erforderlichen Kosten aufzugeben. Nicht weniger ersucht sie die Polizeidirection die Arbeitsfuhrwerke anzuhalten, die Pflasterbahn an der Contrescarpe und am Wall anstatt der Grandbahn und des ungepflasterten Weges zu benutzen.

Zu Cap. IX. Posten 7 bewilligt die Bürgerschaft anstatt der im Specialbudget Nr. 84 I. A. 8 für die Unkosten der Einschiffung von Auswanderern und deren Effekten incl. Gratification für den Hafenmeister ausgeworfenen 600 Thaler nur 300 Thaler, indem in Folge neuerer Anordnungen die Beförderung der Auswanderer hauptsächlich per Eisenbahn geschehen wird.

Zu Cap. IX. Posten 16 »Bau- und Unterhaltungskosten der Tonnen und Baken« wünscht die Bürgerschaft daß der Senat die Handelskammer beauftrage nach sorgfältiger Untersuchung des Sachverhältnisses zu berichten, ob und inwiefern mehrfach erhobene Beschwerden über Legung der Tonnen in der Unterweser begründet seien und eventuell wie denselben abgeholfen werden könne.

Zu Cap. X. »Chaussée und Wegbau« Posten 1 »Chaussée nach Hastedt und Tennever«. Die Bürgerschaft ersucht um einen Bericht der Deputation für den Wegbau darüber, ob und inwiefern die Anwohner von Chausseestrecken zu Beiträgen für den Straßenbau herbeizuziehen seien, soweit diese Chausseestrecken innerhalb der Grenzen der Stadt oder der Vorstädte sich befinden.

Sie wünscht ebenso daß dieselbe Deputation darüber berathe und berichte ob und inwiefern sich eine Chausseirung der Verbindungsstraße zwischen Horn und Sebaldsbrück (Hemeligen) empfehle und wie dieselbe zu beschaffen sei.

Zu Cap. XI. Bureaukosten: Posten 9 »Ausgaben für die Postanstalten« bewilligt sie die Anstellung eines Gehülfen im Briefausgabezimmer der Stadtpost mit einem jährlichen Gehalte von vorläufig 300 Thalern, sowie diejenige eines achten Postsecrétaires und zwar für Begefac mit einem jährlichen Gehalte von vorläufig 300 Thalern, wogegen die im Budget mit 240 Thalern ausgeworfene Befoldung eines Postgehülfen in Begefac wegfällt.

Zu Cap. XI. Posten 11 »des Civilstandscomptoirs«. Aus mehrfach laut gewordenen Klagen über den regelmäßig sehr langsamen Geschäftsgang bei Ausfertigung der auf dem Civilstandsamte zu extrahirenden Stammtafeln nimmt die Bürgerschaft Veranlassung eine größere Beschleunigung in dieser Hinsicht, als im Interesse des Publikums dringend wünschenswerth, zu empfehlen und ersucht den Senat auf geeignete Abhülfe jenes Uebelstandes Bedacht nehmen zu wollen.

Zu Cap. XI. Posten 12 »der Pupillen Commission«. Bei dieser Gelegenheit wünscht die Bürgerschaft, daß die Vormundschaftsordnung von 1826 einer Revision unterzogen werde; sie ersucht den Senat, ihr darin beizutreten, und wird nicht verfehlen, ihre Mitglieder der Deputation demnächst namhaft zu machen.

Zu Cap. XIII. Vermischte Ausgaben Posten 16 »Verschiedene kleine Ausgaben« beantragt die Bürgerschaft Kündigung der Miethe des Plazes vor der ehemaligen Nothbrücke auf St. Martinikirchhof.

Außerordentliche Ausgaben.

Zu Cap. II. Öffentliche Bauten und Anlagen Posten 4 »Für Umbau des Krameramthaus«. Die Bürgerschaft bewilligt die noch erforderlichen 3358 Thaler 23 Grote und glaubt sich weiterer Anträge enthalten zu dürfen, da die Baudeputation

laut ihrem Bericht selbst geeignete Veranlassung gegeben hat, um über das Verfahren der mit der Ausführung des Umbaus betrauten Beamten eine Untersuchung eintreten zu lassen.

Zu Cap. II. Posten 8 »Für Wiederherstellung des ehemaligen Kreuzganges im Bürgerschulgebäude«. Die für diesen Ausbau beantragte Summe zu bewilligen, kann die Bürgerschaft sich nicht entschließen.

Zu Cap. IV. Vermischte Ausgaben Posten 8 »Für Ablösung des Sundzoll«. Die Auszahlung dieser Summe beantragt die Bürgerschaft bis auf Weiteres zurückzuhalten, insoweit die veranschlagte Summe nicht bereits von der Generalcasse ausbezahlt worden ist.

Zu Posten 10 »Für Erhaltung des Wangerooger Kirchthurms«. Zu der letztjährigen Ueberschreitung erteilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung.

Zu Posten 11 »Für Betrieb der Krankenanstalt« setzt die Bürgerschaft die Bewilligung dieses Postens, soweit die veranschlagte Summe nicht bereits von der Generalcasse bezahlt worden ist, bis auf Weiteres aus und beantragt sie ferner die Niederlegung einer Deputation zum Entwurf einer vielseitig gewünschten Medicinalordnung, wofür nach ihrer Ansicht ein dringendes Bedürfnis vorliegt. Auch ersucht die Bürgerschaft den Senat, dafür zu sorgen, daß auf dem Krankenhause eine homöopathische Station eingerichtet werde.

Zu Posten 12 »Für Kosten der allgemeinen Statistik« beschließt die Bürgerschaft, den Anschlag ad 2500 Thlr. nur bis zum Belauf von 1000 Thln. zu bewilligen.

Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

Von dem für Pflasterungs- und Rampenarbeiten zu Bremerhaven veranschlagten Posten ad 17,655 Thaler setzt die Bürgerschaft die Bewilligung der laut Specialbudget No. 187 sub II. für eine zwanzigfüßige Straße zc. angelegten Summe von 11,475 Thalern aus.

Sie bewilligt im Uebrigen das Budget in seinen Einnahme- und Ausgabe-positionen, empfiehlt jedoch den einzelnen Deputationen die größtmögliche Sparsamkeit und Vermeidung jeder nicht durchaus erforderlichen Ausgabe, und hat sich endlich noch in Erwägung, daß die späte Einlieferung der Specialetats der einzelnen Verwaltungen zur Zusammenstellung des Generalbudgets schon seit Jahren zu einer so ungewöhnlichen Verzögerung der Berathung und Feststellung desselben geführt hat, daß dadurch die in §. 35 des Gesetzes, die Finanzdeputation betreffend, enthaltene Bestimmung, nach welcher die Finanzdeputation angewiesen ist, vor Feststellung des jährlichen Budgets nur bis zum vierten Theil des vorigjährigen Ansages der ordentlichen Ausgaben Zahlung zu verfügen, völlig illusorisch gemacht und dadurch wiederholt ein ungezügelter Zustand geschaffen worden ist; in fernerer Erwägung, daß eine erst im Mai oder Juni geschehende Feststellung des Staatshaushalts mit einem geordneten Finanzwesen unverträglich und geeignet ist, diejenige Ueberlegung und Mühe, welche bei der Berathung des Budgets im Staatsinteresse so wünschenswerth als nothwendig sind, zu beeinträchtigen; in Erwägung ferner, daß die unter Deputationen stehenden Verwaltungen recht wohl im Stande sind, ihre Specialbudgets, wenn nicht schon Ende December, so doch spätestens im Januar einzuliefern; in endlicher Erwägung, daß alle seitherigen Mahnungen der Bürgerschaft in dieser Hinsicht erfolglos geblieben sind,

zu dem Beschlusse geeinigt: daß die verwaltenden Deputationen ihre Specialbudgets und Einnahmeregister behufs Aufstellung der jährlichen Generalbudgets fortan spätestens bis Ende Januar eines jeden Jahres der Finanzdeputation einzureichen haben, und ersucht sie den Senat, diesem Beschlusse beizutreten und das Erforderliche anzuordnen.

2. Stadtbibliothek.

Den ihr über diesen Gegenstand am 2. v. M. vom Senate mitgetheilten »gutachtlichen Bericht des Bibliothekars hat die Bürgerschaft mit großem Interesse entgegen genommen und darin im Wesentlichen diejenige Auskunft gefunden, um welche sie den Senat am 16. September v. J. ersuchte.

Sie hält die daselbst des Weiteren entwickelten Vorschläge hinsichtlich der Reorganisation und Fortführung der Bibliothek, die erweiterte Zugänglichkeit der

erwähnten anderen Bibliotheken vorausgesetzt, für im Allgemeinen unsern Verhältnissen angemessen und wünscht, daß im Wesentlichen in dieser Weise vorgegangen werde. Zu diesem Behufe genehmigt sie den in der Mittheilung des Senats vom 2. v. M. beantragten Zuschuß von 1000 Thalern statt des bisherigen von 500 Thalern für dieses Jahr und bewilligt auch dem jetzigen Bibliothekar mit Rücksicht auf die mit der völligen Umarbeitung der Bibliothek nothwendig verbundenen außergewöhnlichen Arbeiten das beantragte Gehalt von 600 Thalern jährlich für die Dauer seines Amtes, beides von dem in der Mittheilung des Senats erwähnten Zeitpunkt von resp. 1. Januar und 1. April d. J. angerechnet. Dagegen erwartet sie jährlich bei Gelegenheit des Budgets einen Bericht über die durch die bewilligten Mittel gewonnenen Resultate, so wie bei dem nächstjährigen Berichte die Vorlegung eines Programms über die Ziele und Zwecke, nach denen die neuen Anschaffungen gemacht werden sollen.

3. Erneuerung des Krahns am Sonnenhose.

Die Bürgerschaft bewilligt die von der Convoyedeputation beantragten 1900 Thaler und beauftragt ihrerseits die Baudeputation mit der Ausführung der Anlage.

4. Abschließung des westlichen Weserarms unterhalb der Moorlosen Kirche.

Auch die Bürgerschaft erklärt sich mit der von der Convoyedeputation beantragten Bewilligung von 9750 Thalern einverstanden.

5. Wartegeld eines ehemaligen Sperrgelderhebers.

Die Bürgerschaft bewilligt auch ihrerseits dem Johann Heinrich Wehe das beantragte jährliche Wartegeld mit 36 Thalern 48 Groten vom 1. Mai d. J. angerechnet.

6. Hebevorrichtung in Bremerhaven.

Dem Deputationsberichte gemäß bewilligt die Bürgerschaft die beantragten 3500 Thaler.

7. Gasanstalt.

Die Bürgerschaft erklärt ihr Einverständnis damit, daß das im Bericht erwähnte Areal in die Verwaltung der Deputation bei der Gasanstalt übergehe und genehmigt ihrerseits die Verwendung der beantragten 1900 Thaler und 2100 Thaler aus den Ueberschüssen der Gasanstalt zu den im Deputationsberichte angegebenen Zwecken.

8. Geschäftsordnung.

Die Bürgerschaft hat sich veranlaßt gesehen ihre Geschäftsordnung einer Revision zu unterziehen und theilt das Ergebniß derselben in Gemäßheit des §. 55. der Verfassung hierbei zur Kenntnißnahme dem Senat mit.

Die zu der jetzigen Geschäftsordnung beliebten Abänderungen sind folgende:

- 1) Im §. 8 Zeile 3 sind die in Klammern angeführten Paragraphen 56, 57, 58, 59 gestrichen und statt derselben die §§. 57 bis 60 hergesetzt,
im §. 12 g wird gesagt statt §. 70, §. 71,
im §. 13 e, Zeile 6 wird statt §. 73 gesetzt, §. 74,
im §. 14 Zeile 3 wird statt §. 73 gesagt §. 74,
im §. 69 werden die §§. 66, 67 geändert in §§. 67, 68.
im §. 72 ebenso der §. 69 in §. 70,
sämmliche Aenderungen betreffen Druckfehler.

2) Ad 12 sub f ist an die Stelle der bisher geltenden Bestimmung: »für die Vollzähligkeit der Bürgerschaft zu sorgen« die Bestimmung gesetzt: »den regelmäßigen Besuch der Bürgerschaft zu überwachen.«

3) Ad §. 18. Der ganze zweite Absatz wurde wie folgt gefaßt: »In der Regel finden die Sitzungen am Mittwoch Nachmittag in den Stunden von 6 bis 9¹/₂ Uhr statt.

4) Zu §. 20 Absatz 2 wurde hinzugefügt: »die Namen der ohne und mit Entschuldigung Abwesenden werden dem stenographischen Protocoll vordruckt.

- 5) Ad §. 32 wird statt »am zweiten Tage« gesagt: »am dritten Tage.«
 6) Die §§. 35, 36 sind folgendergestalt gefaßt worden:
 §. 35. Alle Berathungsgegenstände für die Bürgerschaft werden von dem Bürgeramte in eine Tagesordnung zusammengefaßt.
 §. 36. Auf dieselbe sind zu bringen alle vor derjenigen Sitzung des Bürgeramts, in welcher die Versammlung der Bürgerschaft anberaumt wird, schriftlich eingegangenen

- a. Mittheilungen des Senats,
- b. Berichte von Deputationen oder Commissionen,
- c. zur Berathung der Bürgerschaft bestimmte, innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises liegende Anträge.

Das Bürgeramt bestimmt die Reihenfolge, wobei in der Regel die Mittheilungen des Senats den übrigen Gegenständen vorangestellt werden und die Zeit der Eingabe entscheidet.

- 7) Ad §. 37 wurde der zweite Absatz: »Später eingehende« gestrichen und im dritten Absatz zwischen den Worten »kommen nur« ein »jedoch« eingeschoben.

- 8) §. 38 ist wie folgt gefaßt worden:
 Die Tagesordnung wird auf der Rückseite der Einladungskarte abgedruckt und in der Regel vor der Sitzung in den Bremer Nachrichten bekannt gemacht.

Die erheblicheren der zur Berathung stehenden Gegenstände werden dabei, soweit thunlich, besonders bezeichnet.

Sind der u. s. w. (wie bisher).

- 9) Ad §. 39 ist im ersten Absatz die Bestimmung »eine Viertelstunde« gestrichen.
 10) Dem zweiten Absatz des §. 40 wurde folgende Fassung gegeben: Auch zu andern Mittheilungen oder Anfragen über nicht zur Berathung stehende Gegenstände kann, wenn davon dem Präsidium vorher schriftliche Anzeige gemacht worden, ausnahmsweise das Wort verliehen werden.

In beiden Fällen ist nach einer kurzen Motivirung und Beantwortung eine weitere Discussion nicht gestattet, sofern nicht ein Antrag auf einen durch die Bürgerschaft zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und zugelassen ist.

- 10) Ad §. 44 wurde der dritte Satz so gefaßt: »Kein Redner darf außer vom Präsidenten unterbrochen werden.«

- 11) Ad §. 45 wurde statt des Satzes: »über Beschwerden u. s. w.« gesagt: Beschwerden über einen Ordnungsruß müssen vor dem Schluß der Sitzung angebracht und in dieser entschieden werden. Die Entscheidung steht der Versammlung zu.

- 12) Ad §. 49 ist der dritten Alinea beigefügt worden: Handelt es sich dabei nur um Unterschiede in Zahlen, so hat in der Regel die Abstimmung von dem höchsten Satze zu beginnen und sodann zu dem nächsthöchsten bis zum kleinsten fortzuschreiten. (Sodann ist im letzten Absatz hinter dem Worte »erscheinen« in Paranthese beigefügt (Amendements).

- 13) Ad §. 54 ist das Wörtchen »stets« gestrichen worden.

- 14) Ad §. 61 ist im letzten Absatz hinter »Ausschusses« beigefügt: »oder eines Wahlausschusses«

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. Juni 1864.

1. Einführung des mündlichen Verfahrens bei den Aemtern Begeßad und Bremerhaven.

Der Ausdehnung des für die stadtbremischen Civilgerichte beschlossenen mündlichen Verfahrens auf die Hafenstädte stand bisher das Bedenken entgegen, daß in Bremerhaven in Ermangelung eines Secretairs die bei dem mündlichen Verfahren